

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2018/21

Xanten, 09.05.2018

32. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Wein- und Musikfest) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 08.05.2018	2 - 3
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Flurbereinigung Wesel-Büderich „Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für nachträglich zum Verfahren zugezogene Grundstücke“	4

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Wein- und Musikfest) im
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern
vom 08.05.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Dringlichkeitsbeschluss des Hauptausschusses vom 08.05.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Xanten, innerhalb der Wallmauern, dürfen am Sonntag, den 13.05.2018 aus Anlass des Wein- und Musikfestes und des Siegfriedspektakels in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 08.05.2018
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.

Thomas Görtz

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 24.04.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Wesel-Büderich
Aktenzeichen: 7 07 02

**Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
für nachträglich zum Verfahren zugezogene Grundstücke**

Im Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung für nachträglich zum Verfahren zugezo-gene Grundstücke wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie vom 03.04.2018 bis 16.04.2018 in der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, ausgelegen haben und im Anhörungstermin am 23.04.2018 an gleicher Stelle erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerecht-fertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben für das gesamte Verfahrensgebiet zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhö-rungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Be-kanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nie-derschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsal-lee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifi-zierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düssel-dorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer An-meldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststel-le@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.



Im Auftrag

(Ralph Merten)